

Anstellungs- und Besoldungsreglement

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Lohn	2
2.1	Musiklehrpersonen	2
2.2	Befristet angestellte Musiklehrpersonen (Vikarinnen und Vikare)	3
2.3	Musikschulleitende	3
3	Einstufung	4
4	Arbeitszeit	4
5	Berufsauftrag	5
5.1	Musiklehrpersonen	5
5.2	Musikschulleitende	7
6	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	8
6.1	Datenschutz in personellen Belangen	8
6.2	13. Monatslohn	8
6.3	Spesenentschädigung	8
6.4	Festlegung des Pensums	9
6.5	Arbeitszeiterfassung	9
6.6	Ferien	9
6.7	Unterrichtsausfälle	9
6.8	Absenzen	9
6.9	Unbezahlter Urlaub	10
6.10	Mutterschaft	11
6.11	Vaterschaft	11
6.12	Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst	12
6.13	Krankheit und Unfall	12
6.14	Dienstalterszulagen	12
6.15	Probezeit und Kündigung	12
6.16	Pensionierung, Invalidität, Tod	13
7	Anerkennung von Diplomen	13
7.1	Einleitung	13
7.2	Abschlüsse von Instrumental- und Vokallehrpersonen	14
7.3	Abschlüsse für Lehrpersonen für Musik und Bewegung sowie Schulmusik	14
7.4	Ausländische Diplome	14
7.5	Anerkennungsverfahren	15
8	Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen	15
8.1	Inkraftsetzung	15
8.2	Übergangsbestimmungen	16

Anstellungs- und Besoldungsreglement

1 Einleitung

¹ Dieses Reglement enthält die Bestimmungen des Verbands Zürcher Musikschulen (VZM) für die Anstellung und Besoldung von Musiklehrpersonen und Musikschulleitenden.

Inhalt

² Bei den Musikschulen des VZM handelt es sich entweder um Organisationseinheiten von örtlichen Volksschulen oder Gemeinden, die ihre Mitarbeitenden in der Regel nach öffentlichem Recht anstellen, oder um privatrechtliche Einrichtungen, die Arbeitsverträge gemäss Schweizerischem Obligationenrecht OR abschliessen. Im Hinblick auf eine Anstellung nach öffentlichem Recht sind diesem Reglement die folgenden Erlasse insoweit übergeordnet, als sie sich auf die Besonderheiten des Berufsstands der Musiklehrpersonen und Musikschulleitenden übertragen lassen: das Lehrpersonalgesetz LPG, die Lehrpersonalverordnung LPVO, das Personalgesetz PG, die Personalverordnung PVO und die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz VVO sowie gegebenenfalls das kommunale Personalrecht. Soweit anwendbar gelten zudem für alle Musikschulen die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ArG, des Gleichstellungsgesetzes GIG, des Mitwirkungsgesetzes und der Sozialversicherungsgesetzgebung.

übergeordnetes
Recht

2 Lohn

2.1 Musiklehrpersonen

³ Musiklehrpersonen werden anhand der Einstufungstabelle des VZM eingestuft (Verfahren siehe Kapitel 3) und gemäss der Besoldungstabelle des VZM entlohnt.

Einstufungs- und
Besoldungsgrund-
lage

⁴ Die Besoldungstabelle wird in der Regel zwei Monate vor Beginn des zweiten Semesters des Schuljahrs anhand der Grundlohntabelle des Volksschulamts (Lohnklasse 19 gemäss PVO) aktualisiert und publiziert. Sie tritt auf den in der jeweiligen Musikschule geltenden arbeitsrechtlichen Beginn des zweiten Semesters in Kraft.

Besoldungstabelle

⁵ Die Besoldungstabelle berücksichtigt die Teuerungszulage, die der Regierungsrat für das Staatspersonal festlegt.

Teuerung

⁶ (es gelten die Übergangsbestimmungen Kapitel 8) Für Musiklehrpersonen, die über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen (siehe Kapitel 7.2 und 7.3), gelangt die Lohnkategorie A gemäss Besoldungstabelle zur Anwendung, für Musiklehrpersonen ohne einen anerkannten Abschluss die Lohnkategorie B.

Lohnkategorien

<p>⁷ (es gelten die Übergangsbestimmungen Kapitel 8) Die Lohnkategorie A entspricht 100 Prozent des Lohnniveaus von Primarlehrpersonen (Kategorie III gemäss LPVO), die Lohnkategorie B 80 Prozent.</p>	<p>Prozentanteile des Primarlehrerlohns</p>
<p>⁸ (es gelten die Übergangsbestimmungen Kapitel 8) Instrumental- und Vokallehrpersonen erhalten für die Leitung von Ensembles, Orchestern und Chören mit in der Regel sechs oder mehr Lernenden einen Zeit- oder Lohnzuschlag von bis zu maximal 34 Prozent. Damit wird der Aufwand für die Formulierung künstlerischer Ideen, das Verfassen von Arrangements, die Stimmeinrichtung und -bezeichnung und die Kooperation mit den einzelunterrichtenden Musiklehrpersonen vergütet.</p>	<p>Leitung von Ensembles, Orchestern und Chören</p>
<p>⁹ Das Schuljahr umfasst 39 Schulwochen. Es wird empfohlen, die Anzahl Wochen, in denen im ersten Semester des Schuljahrs Musikunterricht erteilt wird, auf 19 festzusetzen und die im zweiten Semester auf 20 (es gibt mehr Feiertage im zweiten Semester). Einem Semester entsprechen sodann jeweils sechs Monatslöhne. Sofern die Anzahl Unterrichtswochen von dieser Empfehlung abweicht und die Anstellung einer Musiklehrperson eine ungerade Anzahl Semester dauert, erhält sie im letzten Semester den Lohn für die in diesem Semester tatsächlich geleisteten Unterrichtswochen ausbezahlt (vorbehaltlich des Zeit- und Feriensaldos und der Absenzen).</p>	<p>Schuljahr, Semesterdauer und Lohnzahlung</p>

2.2 Befristet angestellte Musiklehrpersonen (Vikarinnen und Vikare)

<p>¹⁰ Befristet angestellte Musiklehrpersonen, können entweder im Monatslohn oder im Stundenlohn angestellt werden. Sie werden anhand der Einstufungstabelle des VZM eingestuft (Verfahren siehe Kapitel 3) und gemäss den Besoldungstabellen des VZM entlohnt.</p>	<p>Einstufungs- und Besoldungsgrundlage</p>
<p>¹¹ Eine befristete Anstellung wird, sofern sie fortbestehen soll, nach längstens einem Jahr in eine unbefristete Anstellung überführt.</p>	<p>Überführung in eine unbefristete Anstellung</p>

2.3 Musikschulleitende

<p>¹² Als Richtlinie für die Besoldung von Musikschulleitenden dient die Grundlohntabelle des Volksschulamts (Lohnklasse 21 gemäss PVO, Kategorie V gemäss LPVO). Abhängig von der Organisation der jeweiligen Musikschule (siehe Kapitel 5.2) kann der Lohn der Musikschulleitenden von dieser Tabelle abweichen. Die Einstufung erfolgt anhand der Einstufungstabelle des VZM (Verfahren siehe Kapitel 3).</p>	<p>Einstufungs- und Besoldungsgrundlage</p>
<p>¹³ Musikschulleitende haben in der Regel ein musikpädagogisches Studium abgeschlossen. Sie wurden an einer anerkannten Ausbildungsstätte in der Führung einer Bildungsorganisation weitergebildet (Schulleiterausbildung).</p>	<p>Berufsabschluss</p>

3 Einstufung

¹⁴ Die Einstufungstabelle wird in der Regel sechs Monate vor Beginn des neuen Schuljahrs anhand der Vorgaben des Volksschulamts aktualisiert und publiziert. Sie tritt auf den in der jeweiligen Musikschule geltenden arbeitsrechtlichen Schuljahresbeginn in Kraft.

Einstufungstabelle

¹⁵ Die Festlegung der Lohnstufe (Einstufung) bei einer Neuanstellung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Regeln.

Festlegung der Lohnstufe

- Das erste anrechenbare Jahr ist das Kalenderjahr, in dem die betreffende Person das 23. Altersjahr vollendet hat.
- Berufsjahre, die in Ausübung einer musikpädagogischen Tätigkeit (Musiklehrpersonen) oder in leitender Position an einer Musikschule (Musikschulleitende) verbracht worden sind, werden zu 100% angerechnet.
- Die übrigen Jahre werden zu 50% als Berufsjahre angerechnet.
- Berufsjahre zählen – unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad – als volle Jahre. Es zählen jedoch nur die bis zum Anstellungsbeginn vollendeten Jahre. Die Anzahl anrechenbarer Berufsjahre (das Ergebnis) wird auf ganze Jahre aufgerundet.

¹⁶ Eine Einstufung erfolgt auch dann, wenn die betreffende Person noch an weiteren Musikschulen tätig ist. Aus der Lohnstufe, in der sie sich an einer anderen Musikschule befindet, erwächst kein Präjudiz.

Einstufungspflicht

4 Arbeitszeit

¹⁷ Bei einem Vollpensum beträgt die Arbeitszeit von Musiklehrpersonen und Musikschulleitenden 42 Stunden pro Woche oder brutto 2'184 Stunden pro Jahr (52 Wochen x 42 Stunden). Zur Berechnung der Netto-Arbeitszeit werden 10 Feiertage (10 Tage x 8.4 Stunden) und der dem Alter entsprechende Ferienanspruch in Abzug gebracht. Das Ergebnis geht aus der nachstehenden Tabelle hervor.

Ferienanspruch und Netto-Arbeitszeit

Altersgruppe	Ferienanspruch Tage pro Jahr	Netto-Arbeitszeit Stunden pro Jahr
Mitarbeitende bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden	25	1'890
Mitarbeitende von Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden	27	1'873
Mitarbeitende von Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden	32	1'831

¹⁸ Bei einem Vollpensum haben Musiklehrpersonen, die im Rahmen der Musikschule tätig sind, pro Schulwoche 28 Stunden Unterricht zu erteilen, die Zeit für den Schülerwechsel zwischen zwei Lektionen vor Ort inbegriffen. Die Unterrichtsverpflichtung von Musiklehrpersonen, die im Rahmen der Volksschule tätig sind, beträgt 28 Lektionen von 45 Minuten Dauer pro Schulwoche, wobei die im Stundenplan der Volksschule eingeplanten Pausen zur Arbeitszeit gehören.

Anzahl Stunden/
Anzahl Lektionen
pro Schulwoche

¹⁹ Etwa in der Hälfte eines zusammenhängenden Arbeitszeitblocks von fünfeinhalb Stunden und mehr müssen Musiklehrpersonen, die im Rahmen der Musikschule tätig sind, eine Pause von mindestens einer Viertelstunde einlegen. Ab der siebten Stunde beträgt die minimale Pausendauer eine halbe Stunde, ab der neunten Stunde eine volle Stunde. Die Pausen zählen nicht als Arbeitszeit.

Pausen

²⁰ Fällt ein Feiertag auf ein Wochenende, besteht kein Anspruch auf Kompensation. Ein Feiertag, der in die Ferien fällt, gilt nicht als Ferientag.

Feiertage

5 Berufsauftrag

5.1 Musiklehrpersonen

²¹ Der Berufsauftrag von Musiklehrpersonen gliedert sich in die drei Arbeitsfelder Unterricht, Schule und Lehrperson. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht, welche Tätigkeiten im Einzelnen zum jeweiligen Arbeitsfeld gehören.

Arbeitsfelder und
Tätigkeiten

Arbeitsfeld	Tätigkeiten
U Unterricht	<p>Im Rahmen der Musikschule</p> <ul style="list-style-type: none"> • erteilen von Instrumental- oder Vokalunterricht oder leiten von Ensembles, Orchestern und Chören • Zeit für den Schülerwechsel zwischen zwei Lektionen • sichten, auswählen, beschaffen, arrangieren und bereitstellen von Unterrichtsliteratur (Instrumental- und Vokalunterricht) oder formulieren künstlerischer Ideen, verfassen von Arrangements, einrichten und bezeichnen von Stimmen (Leitende von Ensembles, Orchestern und Chören) • üben der Unterrichtsliteratur auf dem Instrument • planen, vor- und nachbereiten des Unterrichts • planen, vorbereiten und durchführen von Konzerten und Vorträgen zur Ergänzung des Unterrichts • betreuen der Lernenden an Stufentests, Wettbewerben und Anlässen • absprechen der Belange einzelner Lernenden mit Fachzuständigen und Musikschulleitenden sowie zwischen Einzelunterrichtenden und den Leitenden von Ensembles, Orchestern und Chören, • beurteilen der Lernenden und abstimmen der Lernziele unter Einbezug der Eltern • beraten der Eltern bezüglich Instrumentenkauf/-miete, Möglichkeiten zum Musizieren ausserhalb des Unterrichts, Förderprogramme, Möglichkeiten der elterlichen Unterstützung und Umgang mit Krisen

	<ul style="list-style-type: none"> • erstellen und nachführen des Stundenplans, reservieren von Räumen, melden von Absenzen, abstimmen von organisatorischen Belangen (mit den Lernenden, den Eltern, der Musikschulverwaltung und der Musikschulleitung) und weitere unterrichtsbezogene administrative Tätigkeiten • Instrumentenpflege <p>Im Rahmen der Volksschule</p> <ul style="list-style-type: none"> • erteilen von Musikunterricht im Klassenverband (z.B. Musikalische Grundausbildung, Klassenmusizieren) • Pausen gemäss Stundenplan der Volksschule • sichten, auswählen, beschaffen und bereitstellen von Unterrichtsliteratur und Unterrichtsmaterialien • planen, vor- und nachbereiten des Unterrichts • planen, vorbereiten und leiten von Aufführungen der Klasse bei Veranstaltungen der Schule • mithelfen bei der Umsetzung pädagogischer Anliegen der Volksschule, soweit dies im Musikunterricht möglich ist • absprechen der Belange einzelner Lernenden mit den Lehrpersonen und der Schulleitung der Volksschule • beurteilen und beraten der Lernenden • beraten der Lernenden und Eltern bei der Instrumentenwahl • mitwirken beim Erstellen des Stundenplans, melden von Absenzen, abstimmen von organisatorischen Belangen (mit den Lehrpersonen, der Schulverwaltung und der Schulleitung der Volksschule, der Musikschulverwaltung und Musikschulleitung) und weitere unterrichtsbezogene administrative Tätigkeiten • Materialverwaltung
S Schule	<p>Im Rahmen der Musikschule</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Informations- und Koordinationssitzungen teilnehmen • Wissen und Erfahrungen mit anderen Musiklehrpersonen teilen • in Fachschaften mitwirken • mitwirken bei Projekten zur Qualitätsentwicklung von Musikschule und Musikunterricht • mitwirken bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Programmen und Anlässen der Musikschule und an diesen teilnehmen • übernehmen von weiteren Aufgaben im Auftrag der Musikschulleitung <p>Im Rahmen der Volksschule</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Informations- und Koordinationssitzungen der Volksschule (z.B. Schulkonferenzen) und der Musikschule teilnehmen • Wissen und Erfahrungen mit anderen Musiklehrpersonen und Lehrpersonen der Volksschule teilen • in Fachschaften mitwirken • mitwirken bei Projekten zur Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht der Volksschule, soweit sie den Musikunterricht im Klassenverband betreffen • beraten und unterstützen der Schulleitung und der Lehrpersonen der Volksschule bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Anlässen der Volksschule, in denen Musik eine Rolle spielt • übernehmen von weiteren Aufgaben im Auftrag der Musikschulleitung
L Lehrperson	<p>Im Rahmen der Musikschule und der Volksschule</p> <ul style="list-style-type: none"> • üben am Begleitinstrument, Stimm- und Rhythmusarbeit, Bewegungsarbeit, musikphysiologische Prävention • weiterbilden in musiktheoretischen, methodisch-didaktischen und pädagogisch-psychologischen Belangen • Studium von Fachliteratur, Lehrmitteln und Notenmaterial

	<ul style="list-style-type: none"> • einholen von Feedbacks von Lernenden, Eltern, Kolleginnen und Kollegen und reflektieren der eigenen Tätigkeit • mitwirken in Formen des gemeinsamen Lernens (z.B. gegenseitige Unterrichtshospitation, Lernpartnerschaften) • sich informieren über die örtliche Musikszene im Hinblick auf Mitwirkungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche (z.B. Musikvereine)
--	---

²² Bei Lehrpersonen, die Klassenmusizieren unterrichten, handelt es sich in der Regel um Instrumental- oder Vokallehrpersonen, die im Rahmen der Volksschule tätig sind.

Lehrpersonen, die Klassenmusizieren unterrichten

²³ Die Anteile der Arbeitsfelder an der Netto-Arbeitszeit gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor.

Anteile der Netto-Arbeitszeit

Netto-Arbeitszeit (Stunden pro Jahr)		1'890	1'873	1'831
U Unterricht	Stunden	1'638	1'638	1'638
	%	86.7	87.5	89.5
Unterrichtszeit im Rahmen der Musikschule	Stunden	1'092	1'092	1'092
	%	57.8	58.3	59.6
Unterrichtszeit im Rahmen der Volksschule	Stunden	819	819	819
	%	43.3	43.7	44.7
S Schule	Stunden	157	141	101
	%	8.3	7.5	5.5
L Lehrperson	Stunden	95	94	92
	%	5.0	5.0	5.0

²⁴ Für Musiklehrpersonen mit kleinem Pensum legt die Musikschulleitung fest, welche Tätigkeiten des Berufsauftrags allenfalls ausgelassen oder mit geringem Anspruch ausgeführt werden dürfen.

kleine Pensen

5.2 Musikschulleitende

²⁵ Musikschulen sind sehr unterschiedlich organisiert. Vor allem in grösseren Schulen werden die betrieblichen Aufgaben auf mehrere Leitungspersonen und Verwaltungsmitarbeitende verteilt. Es ist somit nicht möglich, einen verbindlichen Berufsauftrag für Musikschulleitende zu formulieren. Im Allgemeinen ist die Musikschulleitung für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

Aufgabenbereiche

- die Planung, Organisation, Bereitstellung und Bewerbung der Angebote,
- die Akquisition neuer Lernenden,
- die Auswahl, Einstellung und Führung der Musiklehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitenden,
- die Gewährleistung der internen Kommunikation,
- die Personaladministration,
- die Schüleradministration,
- das Rechnungswesen,

- das Versicherungswesen,
- die Festlegung des Schulgelds,
- die Akquise von Sponsoren- und Fördergeldern,
- die Budgetierung und Budgetüberwachung,
- die jährliche Berichterstattung,
- die Bereitstellung und Disposition der verfügbaren Unterrichtsräume,
- die Beschaffung und den Unterhalt der Musikinstrumente, des Mobiliars und der technischen Infrastruktur,
- die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen im Rahmen regionaler Programme (z.B. Förderprogramm, Stufentest),
- die Zusammenarbeit mit der Volksschule, der Gemeinde und dem Kanton,
- die Zusammenarbeit mit Musikvereinen,
- die Vertretung der Musikschule in Verbänden,
- die Vertretung der Musikschule gegenüber Geldgebern,
- die Vernetzung mit weiteren Institutionen,
- die Qualitätssicherung,
- die methodisch-didaktische Weiterentwicklung des Unterrichts,
- die fortlaufende Verbesserung der administrativen Prozesse.

6 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

6.1 Datenschutz in personellen Belangen

²⁶ Aus Gründen des Datenschutzes findet unter den Musikschulen kein Informationsaustausch zu personellen Belangen statt, es sei denn, die betreffende Person stimmt ausdrücklich zu.

Datenschutz

6.2 13. Monatslohn

²⁷ Musiklehrpersonen und Musikschulleitende haben unabhängig davon, ob sie fest oder befristet angestellt sind, Anspruch auf einen 13. Monatslohn pro rata temporis.

13. Monatslohn

6.3 Spesenentschädigung

²⁸ Die Musikschule kann den Musiklehrpersonen und Musikschulleitenden die tatsächlichen Auslagen für den Arbeitsweg, die Verpflegung, die Weiterbildung, die Nutzung der persönlichen IT-Infrastruktur und anderes ganz oder teilweise vergüten.

Spesenentschädigung

6.4 Festlegung des Pensums

²⁹ Das Pensum von Musiklehrpersonen wird von der Musikschulleitung frühstmöglich vor Beginn eines neuen Semesters festgelegt. Die Musikschulleitung berücksichtigt dabei die An- und Abmeldungen von Lernenden beziehungsweise den Klassenbestand der betreffenden Volksschule und – soweit möglich – das Wunschpensum der Musiklehrperson. Eine Erhöhung des Pensums bedarf der Zustimmung der Musiklehrperson. Das festgelegte Pensum ist für die Dauer des Semesters garantiert.

Festlegung des Pensums

6.5 Arbeitszeiterfassung

³⁰ (es gelten die Übergangsbestimmungen Kapitel 8) Musiklehrpersonen müssen ihre Arbeitszeit zuhanden der Musikschulleitung schriftlich erfassen. Die Musikschule legt das Verfahren und den Umgang mit allfälligen Zeitsaldi fest.

Arbeitszeiterfassung

6.6 Ferien

³¹ Der Ferienanspruch geht aus der entsprechenden Tabelle (siehe Kapitel 4) hervor. Die Musiklehrpersonen beziehen ihre Ferien während den Schulferien. Der Ferienbezug ist im Voraus mit der Musikschulleitung zu vereinbaren.

Ferien

6.7 Unterrichtsausfälle

³² Fällt der Unterricht auf einen gesetzlichen Feiertag oder bleibt eine Musikschülerin oder ein Musikschüler dem Unterricht fern (unabhängig vom Grund), gilt der Unterricht als erteilt und muss nicht nachgeholt werden.

fremdverschuldete Ausfälle

³³ Der vereinbarte Lohn wird der Musiklehrperson bis Ende Semester auch dann in voller Höhe weiterbezahlt, wenn sich eine Musikschülerin oder ein Musikschüler während des Semesters abmeldet.

Abmeldung während des Semesters

³⁴ Zeit, die aufgrund des Fernbleibens oder der Abmeldung einer Musikschülerin oder eines Musikschülers nicht zu Unterrichtszwecken genutzt werden kann, soll mit anderen Tätigkeiten des Berufsauftrags ausgefüllt werden.

Nutzung freier Unterrichtszeit

6.8 Absenzen

³⁵ Für Absenzen gemäss nachstehender Tabelle wird bezahlter Urlaub gewährt. Vorhersehbare Absenzen sind der Musikschulleitung (oder Musikschulverwaltung) vorgängig zu melden. Musiklehrpersonen haben Absenzen, wenn möglich in die unterrichtsfreie Arbeitszeit zu legen.

bezahlte Absenzen

Absenz	Anzahl bezahlte Arbeitstage
Eigene Hochzeit oder Eintragung der eigenen Partnerschaft	3
Hochzeit oder Eintragung der Partnerschaft eines eigenen Kindes, von Geschwistern, Vater oder Mutter	1
Aufnahme eines Kindes in ein unentgeltliches dauerhaftes Pflegeverhältnis (für den Vater und die Mutter in den ersten zwei Monaten seit Aufnahme des Kindes)	5
Krankheit oder Unfall in der Familie (wenn andere Hilfe fehlt, die notwendige Zeit, pro Ereignis höchstens...)	2
Krankheit und Unfall bei Familien mit Kleinkindern oder Kindern in schulpflichtigem Alter (die notwendige Zeit, pro Ereignis höchstens...)	5
Wenn ein Familienmitglied im Sterben liegt	2
Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, eines Kindes oder der Eltern	3
Tod der Schwiegereltern, von Schwiegertöchtern, Schwiegersöhnen und Geschwistern	2
Tod von Grosseltern, Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Geschwistern, Geschwistern des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, Enkel, Tanten und Onkeln	1
Wie oben, wenn Formalitäten in Zusammenhang mit dem Todesfall zu erledigen sind	2
Tod anderer Verwandter oder von Dritten (die notwendige Zeit zur Teilnahme an der Beerdigung, höchstens...)	1
Arzt- und Zahnarztconsultationen (die notwendige Zeit, höchstens...)	1
Stellensuche in gekündigter Stellung (die notwendige Zeit, höchstens...)	5
Wohnungswechsel	1
An- und Abmeldung bei Behörden (die notwendige Zeit)	-
Vorladungen vor Gericht oder vor eine andere Behörde (die notwendige Zeit)	-
Begleitung des Kindes zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten (die notwendige Zeit, pro Kalenderjahr höchstens...)	5

³⁶ Fallen die in der vorstehenden Tabelle genannten Ereignisse in die Ferien, besteht kein Anspruch auf Kompensation.

Absenzen in den Ferien

6.9 Unbezahlter Urlaub

³⁷ Ein unbezahlter Urlaub (für künstlerische Betätigungen, Weiterbildungen und andere Zwecke) kann auf ein schriftliches Gesuch hin gewährt werden. Das Gesuch muss drei Monate vor Urlaubsantritt bei der Musikschulleitung eingereicht werden. Die Kosten für eine allfällige Stellvertretung werden von der Musikschule übernommen.

Gesuch

6.10 Mutterschaft

- ³⁸ Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Kalenderwochen, der frühestens zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin beginnt. Mutterschaftsurlaub
- ³⁹ Muss die Mitarbeiterin ihre Tätigkeit wegen schwangerschaftsbedingter Beschwerden früher niederlegen, gehören die letzten zwei Wochen der Abwesenheit vor der Niederkunft zum Mutterschaftsurlaub. frühere Arbeitsniederlegung
- ⁴⁰ Schulferien, die in den Mutterschaftsurlaub fallen, gehören zum Mutterschaftsurlaub. Schulferien
- ⁴¹ Mitarbeiterinnen im Mutterschaftsurlaub erhalten den vollen Lohn. Die Mutterschaftsentschädigung wird der Musikschule ausgerichtet. Lohnzahlung
- ⁴² Ersucht die Mitarbeiterin nach der Niederkunft um Entlassung, wird das Arbeitsverhältnis auf Ende des bezahlten Mutterschaftsurlaubs aufgelöst. Das Ersuchen hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem es der Musikschulleitung noch möglich ist, das Pensum auf andere Lehrpersonen zu verteilen. Die Musikschule darf das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft und des Mutterschaftsurlaubs nicht kündigen. Entlassungswunsch und Kündigungsschutz
- ⁴³ Die Mitarbeiterin hat Anspruch auf bezahlte Stillzeit gemäss nachstehender Tabelle. Anspruch auf bezahlte Stillzeit

tägliche Arbeitszeit	bezahlte Stillzeit pro Tag
bis und mit 4 Stunden	30 Minuten
mehr als 4 Stunden	60 Minuten
mehr als 7 Stunden	90 Minuten

- ⁴⁴ Musiklehrerinnen haben die Stillzeit in die unterrichtsfreie Arbeitszeit zu legen. Stillen in der unterrichtsfreien Arbeitszeit

6.11 Vaterschaft

- ⁴⁵ Mitarbeiter haben Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von insgesamt 14 Tagen, der wochen- oder tageweise innerhalb der ersten sechs Monate nach Geburt des Kindes bezogen werden kann. Vaterschaftsurlaub
- ⁴⁶ Musiklehrer haben den Vaterschaftsurlaub in Absprache mit der Musikschulleitung so zu legen, dass möglichst kein Unterricht ausfällt beziehungsweise eine Stellvertretung organisiert werden kann. Vermeidung von Unterrichtsausfällen
- ⁴⁷ Mitarbeiter im Vaterschaftsurlaub erhalten den vollen Lohn. Die Vaterschaftsentschädigung wird der Musikschule ausgerichtet. Lohnzahlung

6.12 Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

⁴⁸ Den Musiklehrpersonen und Musikschulleitenden wird während des obligatorischen Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes der volle Lohn ausbezahlt. Den Erwerb ersatz erhält die Musikschule.

Lohnzahlung

6.13 Krankheit und Unfall

⁴⁹ Musiklehrpersonen und Musikschulleitende werden mit der Anstellung obligatorisch gegen die Folgen von Berufsunfällen versichert. Ab einem Pensum von sechs Stunden pro Woche (vier Stunden Unterrichtszeit) bei der gleichen Musikschule sind sie auch obligatorisch gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen versichert. Die Prämie für den Berufsunfall zahlt der Arbeitgeber, die für den Nichtberufsunfall der Arbeitnehmer.

obligatorische
Unfallversicherung

⁵⁰ Musiklehrpersonen und Musikschulleitende werden in die Krankentaggeldversicherung der Musikschule aufgenommen. Besteht keine Krankentaggeldversicherung, richtet sich die Lohnfortzahlung bei einem krankheits- oder unfallbedingtem Arbeitsausfall nach der Zürcher Skala.

Lohnfortzahlung bei
krankheits- oder
unfallbedingtem
Arbeitsausfall

⁵¹ Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls informiert die Musiklehrperson die Lernenden, deren Unterricht ausfällt, so früh wie möglich. Zum selben Zeitpunkt ist die Musikschulleitung (oder Musikschulverwaltung) zu informieren.

Information der
Lernenden und der
Musikschule

6.14 Dienstalterszulagen

⁵² Den Musiklehrpersonen und Musikschulleitenden wird erstmals nach 10 Dienstjahren und dann alle weiteren fünf Dienstjahre eine einmalige Zulage ausgerichtet. Diese kann in Form von Geld oder – sofern keine betrieblichen Gründe dagegensprechen – als Urlaub bezogen werden. Die Höhe der Dienstalterszulage richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre. Beim 25-jährigen Jubiläum werden 1/12 des Jahreslohns ausbezahlt oder Urlaub im Umfang von 1/12 der jährlichen Netto-Arbeitszeit gewährt (siehe Kapitel 5.1). Beim 40-jährigen Jubiläum sind es 1/9, bei den übrigen Jubiläen 1/18. Der Jahreslohn bemisst sich ohne 13. Monatslohn.

Dienstalterszulagen

6.15 Probezeit und Kündigung

⁵³ Für Musiklehrpersonen sowie Musikschulleiterinnen und Musikschulleiter in privatrechtlicher Anstellung dauert die Probezeit drei Monate, für öffentlich-rechtlich Angestellte fünf Monate. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden.

Probezeit

⁵⁴ Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis einer Musiklehrperson von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende Semester gekündigt werden. Im Falle einer Musikschulleiterin oder eines Musikschulleiters beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate auf Ende eines Monats.

Kündigungsfrist

6.16 Pensionierung, Invalidität, Tod

⁵⁵ Bezüglich der Pensionierung sowie im Falle einer Invalidität oder des Todes einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters kommen die Bestimmungen des Vorsorgereglements der jeweiligen Musikschule zum Tragen.

Vorsorgereglement der Musikschule

⁵⁶ Zusätzlich zum Lohn des Todesmonats werden den Lohnnachgenussberechtigten einer verstorbenen Mitarbeiterin oder eines verstorbenen Mitarbeiters zwei Monatslöhne ausbezahlt.

Zusätzliche Lohnzahlung im Todesfall

7 Anerkennung von Diplomen

7.1 Einleitung

⁵⁷ Die nachstehende Tabelle nennt die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für Titel, die über einen konsekutiven Studiengang oder durch Weiterbildungsstudiengänge auf Hochschulstufe erworben werden können.

Bezeichnung der Titel

Akkürzung	Bezeichnung
BA	Bachelor of Arts, 180 ECTS-Punkte, erste Studienstufe
MA	Master of Arts, 90 oder 120 ECTS-Punkte, zweite Studienstufe
CAS	Certificate of Advanced Studies, mindestens 10 ECTS-Punkte, Weiterbildung
DAS	Diploma of Advanced Studies, mindestens 30 ECTS-Punkte, Weiterbildung
MAS	Master of Advanced Studies, mindestens 60 ECTS-Punkte, Weiterbildung

⁵⁸ In der Schweiz ausgestellte Diplome (siehe Kapitel 7.2 und 7.3) werden verfahrenlos anerkannt, wenn sie

Verfahrenslose Anerkennung von in der Schweiz ausgestellten Diplomen

- von einer beim Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBI) akkreditierte Hochschule ausgestellt wurden,
- von einer akkreditierten Hochschule schriftlich als einem ihrer Abschlüsse gleichwertig erklärt wurden.

7.2 Abschlüsse von Instrumental- und Vokallehrpersonen

⁵⁹ Voraussetzung für die Anstellung als Instrumental- oder Vokallehrperson mit anerkanntem Berufsabschluss in der Lohnkategorie A ist das Vorliegen eines der folgenden Diplome in der entsprechenden fachspezifischen Vertiefung (Diplombezeichnung kann abweichen):

- MA in Musikpädagogik
- DAS in Musikpädagogik
- MAS in Musikpädagogik

Anerkannte
Diplome

⁶⁰ Ausserdem werden folgende altrechtlichen Diplome in der entsprechenden fachspezifischen Vertiefung anerkannt, sofern sie vor 2010 ausgestellt wurden:

- Lehrdiplom
- Lehrdiplom SMPV
- Diplome der Jazzschulen Basel, Bern, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Zürich
- Diplom Blasmusikdirigent

Altrechtliche
Diplome

7.3 Abschlüsse für Lehrpersonen für Musik und Bewegung sowie Schulmusik

⁶¹ Voraussetzung für die Anstellung als Lehrperson für Musik und Bewegung mit anerkanntem Berufsabschluss in der Lohnkategorie A ist das Vorliegen eines der folgenden Diplome (Diplombezeichnung kann abweichen):

- BA in Musik und Bewegung
- MA in Musikpädagogik (in der entsprechenden fachspezifischen Vertiefung)
- MA in Schulmusik I oder II
- DAS in Musik und Bewegung
- DAS Musikalische Grundausbildung
- CAS Musikalische Grundausbildung (die vor 2019 ausgestellt wurden)

Anerkannte
Diplome

⁶² Ausserdem werden folgende altrechtlichen Diplome anerkannt, sofern sie vor 2010 ausgestellt wurden:

- Lehrdiplom Rhythmik
- Teilzeitausbildung Musikalische Grundschule (TZA Mugru)

Altrechtliche
Diplome

7.4 Ausländische Diplome

⁶³ Die Masterabschlüsse (MA) in Musikpädagogik von Musikhochschulen in Ländern der Europäischen Union werden ohne Verfahren als berufsqualifizierend in der Lohnkategorie A anerkannt.

europäische
Masterabschlüsse

⁶⁴ Für Instrumental- und Vokallehrpersonen werden die von Musikhochschulen in Ländern der Europäischen Union nach acht Semestern ausgestellten Bachelorabschlüsse (BA) in Musikpädagogik (240 ECTS-Punkte) zusammen mit einem Masterabschluss (MA) in Music Performance ohne Verfahren als berufsqualifizierend in der Lohnkategorie A anerkannt.

europäische Ba-
chelorabschlüsse
von Instrumental-
und Vokallehrper-
sonen

⁶⁵ Lehrpersonen für Musik und Bewegung mit einem europäischen Bachelorabschluss (BA) in Musikpädagogik (240 ECTS-Punkte) benötigen keinen Masterabschluss (MA) in Music Performance. Aus dem Diplomzusatz muss jedoch eine dem Berufsbild entsprechende Vertiefung hervorgehen. Im Zweifelsfall kann die Musikschulleitung von der betreffenden Lehrperson eine Beurteilung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (siehe Kapitel 7.5) verlangen.

europäische Bachelorabschlüsse von Musiklehrpersonen für Musik und Bewegung

⁶⁶ Alle anderen Diplome, namentlich solche, die von Musikschulen ausserhalb der Europäischen Union ausgestellt wurden, müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (siehe Kapitel 7.5) fallweise beurteilt werden.

aussereuropäische Diplome

7.5 Anerkennungsverfahren

⁶⁷ Will eine Musiklehrperson in Erfahrung bringen, ob ihr Berufsabschluss anerkannt wird, hat sie der Geschäftsstelle des VZM alle ihre Diplome sowie einen Lebenslauf einzureichen, aus dem die Berufserfahrung hervorgeht.

Verfahrenseröffnung

⁶⁸ Die eingereichten Diplome werden, unter Berücksichtigung der Berufserfahrung, durch eine paritätische Kommission des VZM und der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) beurteilt. Die Kommission tagt bei Bedarf.

Beurteilung

⁶⁹ Die Kommission kann die Musiklehrperson zu einer Anhörung einladen und Personen befragen, die letztere als auskunftsberechtigt bezeichnet.

Anhörung

⁷⁰ Die Kommission teilt der Musiklehrperson ihren Entscheid schriftlich mit. Der Entscheid der Kommission ist abschliessend. Eine Einsprache ist nicht möglich. Die Musiklehrperson kann jedoch eine Wiedererwägung beantragen, indem sie weitere Sachverhalte beibringt, die sie als beurteilungsrelevant erachtet.

Entscheid, Recht auf Wiedererwägung

⁷¹ Der VZM kann der Musiklehrperson für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens oder die Wiedererwägung eine im Voraus festgelegte Gebühr verrechnen.

Gebühr

8 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

8.1 Inkraftsetzung

⁷² Das vorliegende Anstellungs- und Besoldungsreglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft.

Inkraftsetzungszeitpunkt

Die Anhebung der Löhne der Instrumental- und Vokallehrpersonen und die Einführung der Zeiterfassung erfolgen auf Beginn des Schuljahres, in dem die erstmalige Auszahlung des höheren Kantonsbeitrags erfolgen wird, voraussichtlich auf Beginn des Schuljahres 2023/24. Bis dahin gelten für die Punkte 6 bis 8 und 30 die nachstehenden Übergangsbestimmungen. Diese entsprechen dem alten Besoldungsreglement.

8.2 Übergangsbestimmungen

ÜbBest. 6 Welcher Lohnkategorie eine Musiklehrperson angehört, ist davon abhängig, ob sie im Rahmen der Musikschule oder der Volksschule tätig ist, ob sie über einen anerkannten Berufsabschluss verfügt (siehe Kapitel 7.2 und 7.3) und für wie viele Lernende sie verantwortlich ist. Die zutreffende Lohnkategorie ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Lohnkategorien

	Musiklehrpersonen mit anerkanntem Berufsabschluss	Musiklehrpersonen ohne anerkannten Berufsabschluss
Unterricht im Rahmen der Musikschule		
• Instrumental- und Vokalunterricht für einzelne Lernende und Gruppen von 2 bis 5 Lernenden	A1	B1
• Leitung von Ensembles von 6 bis 15 Lernenden	A2	B2
• Leitung von Orchestern und Chören ab 16 Lernenden	A3	B3
Unterricht im Rahmen der Volksschule		
• klassenbezogener oder klassenübergreifender Unterricht im Stundenplan	AK	BK

ÜbBest. 7 Ausgehend von den Löhnen der Primarlehrpersonen (Kategorie III gemäss LPVO) bemessen sich die Löhne der Musiklehrpersonen gemäss nachstehender Tabelle.

Prozentanteile des Primarlehrerlohns

Lohnkategorie	A1	A2	A3	B1	B2	B3	AK	BK
Löhne der Musiklehrpersonen in Prozent der Löhne der Primarlehrpersonen	90%	90% +10%	90% +50%	75%	75% +10%	75% +50%	100%	80%

ÜbBest. 8 ausser Kraft

Leitung von Ensembles, Orchestern und Chören

ÜbBest. 30 ausser Kraft

Arbeitszeiterfassung